

---

## Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

---

Im März 2022

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Ende 2019 hat der Gesetzgeber eine **Vereinfachungsregelung** für Lieferungen in Warenlager zu Abrufzwecken im Gemeinschaftsgebiet eingeführt. Wir stellen Ihnen das Einführungsschreiben der Finanzverwaltung zur **Konsignationslagerregelung** vor. Zudem fassen wir zusammen, wie Sie sich nach der Grundsteuerreform auf die **Grundsteuererklärung** vorbereiten. Im **Steuertipp** geht es um die Leistungsbeschreibung und um die Frage der **handelsüblichen Bezeichnung** in Rechnungen.

#### Warenverkehr

---

### Neues zum Konsignationslager

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Konsignationslagerregelung geäußert und in diesem Zusammenhang den Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert.

Die Konsignationslagerregelung wurde für Lieferungen in Warenlager zu Abrufzwecken im Gemeinschaftsgebiet eingeführt. In Konsignationslagerfällen ist seit dem 01.01.2020 unter bestimmten Voraussetzungen eine direkte **innergemeinschaftliche Lieferung** des ausländischen Unternehmens, gefolgt von einem innergemeinschaftlichen Erwerb des Kunden, anzunehmen. Ausgangspunkt der Vereinfachungsregelung ist, dass ein Gegenstand aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat mit dem Zweck transportiert wird, dass der Gegenstand erst im Ankunftsmitgliedstaat verkauft wird.

Nach Ansicht des BMF kann ein Lager zum Beispiel ein Konsignations- oder ein **Auslieferungslager** sein. Ein Lager im Sinne eines Gebäudes ist dabei nicht zwingend. Zudem muss der Gegenstand vom Zeitpunkt der Einlagerung bis zur Entnahme durch den Erwerber im Bestimmungsland bleiben. Umlagerungen innerhalb eines Mitgliedstaats sind unschädlich. Schädlich ist ein mit eigenen Mitteln betriebenes eigenes oder angemietetes Lager des Lieferanten. Eine reine Registrierung im Bestimmungsmitgliedstaat ist hingegen unschädlich. Die Anwendung der Konsignationslagerregelung ist jedoch ausgeschlossen, sofern eine andere Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet wird.

**Hinweis:** Diese Grundsätze gelten für alle Lieferungen an Lager im oben genannten Sinne, deren Transport am 01.01.2020 oder später begonnen hat.

#### In dieser Ausgabe

- Warenverkehr:** Neues zum Konsignationslager ..... 1
- Bareinnahmen:** Besteht bei offener Ladenkasse ein strukturelles Vollzugsdefizit? ..... 2
- Ermessensfehler:** Wann darf das Finanzamt eine Anrufungsauskunft widerrufen? ..... 2
- Transparenz:** Mit einer Verfahrensdokumentation sind Sie auf der sicheren Seite ..... 2
- Gewerbsteuer-Vorauszahlungen:** Vereinfachte Herabsetzung noch bis Ende Juni 2022 möglich ..... 3
- Grundsteuerreform:** Bitte Abgabe der Feststellungserklärung vormerken! ..... 3
- Verdeckte Gewinnausschüttung:** Zuwendung an nahestehende Person gilt nicht als Spende ..... 4
- Steuertipp:** Zur Frage der handelsüblichen Bezeichnung in Rechnungen ..... 4

## Bareinnahmen

### **Besteht bei offener Ladenkasse ein strukturelles Vollzugsdefizit?**

Wenn im Geschäftsleben bar bezahlt wird, sind die Geldströme für den Fiskus schwieriger nachzuvollziehen als bei unbarer Zahlung, etwa per Überweisung. Gleichwohl hat der Bundesfinanzhof (BFH) für den Besteuerungszeitraum 2015 entschieden, dass hinsichtlich der Erfassung von Bareinnahmen auch bei **bargeldintensiven Betrieben** mit offener Ladenkasse kein strukturelles Vollzugsdefizit bestand.

Die Klägerin betrieb mehrere Gaststätten und Hotels und setzte bereits **elektronische Registrierkassen** ein. Sie wollte die gerichtliche Feststellung erreichen, dass die damals fehlende gesetzliche Verpflichtung zur Führung einer elektronischen Kasse ein strukturelles, dem Gesetzgeber zuzurechnendes Vollzugsdefizit verursachte und daher verfassungswidrig war. Ihrer Ansicht nach haben die Finanzbehörden bei offenen Ladenkassen, wie sie gerade in der Gastronomie häufig eingesetzt werden, keine nennenswerten Möglichkeiten, den angegebenen Umsatz auf seinen Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Jedenfalls blieben die Prüfungsmöglichkeiten weit hinter denen zurück, die bei Registrierkassen möglich seien, so dass bei den Marktteilnehmern keine gleichmäßige Steuerfestsetzung erfolge.

Der BFH erkannte zwar ebenfalls, dass bei bargeldintensiven Betrieben offensichtliche Probleme bei der Erhebung und Bestimmung der Besteuerungsgrundlagen bestanden. Diese führten aber nicht zu einem strukturellen Erhebungsmangel, der in die Verfassungswidrigkeit münde. Auch für Betreiber offener Ladenkassen bestehe ein **Entdeckungsrisiko bei Manipulationen**.

**Hinweis:** Dennoch stellte der BFH die Pflicht des Gesetzgebers fest, die offensichtlich bestehenden tatsächlichen Vollzugsprobleme bei der Besteuerung von Betrieben mit offener Ladenkasse vor allem im Bereich der Gastronomie sorgsam zu beobachten. Als bald sei zu prüfen, ob die seit 2016 ergriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen den Vollzug auch in diesem Bereich verbessert hätten.

## Ermessensfehler

### **Wann darf das Finanzamt eine Anrufungsauskunft widerrufen?**

Eine Anrufungsauskunft bietet Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Möglichkeit, einen **lohnsteuerlichen Sachverhalt** rechtsverbindlich durch das Finanzamt klären zu lassen. Zentraler Vorteil die-

ser Auskunft ist, dass sich das Finanzamt an seine darin getroffenen Aussagen bindet. Setzt der Arbeitgeber den Sachverhalt wie geschildert um, darf das Finanzamt später keine Lohnsteuer nacherheben. Hebt das Finanzamt eine erteilte Anrufungsauskunft aber später mit Wirkung für die Zukunft auf, lässt sich dagegen auf dem Klageweg vorgehen.

Eine rechtmäßig ergangene Anrufungsauskunft kann laut Bundesfinanzhof (BFH) nur in sehr engen Grenzen aufgehoben werden. Die Aufhebung oder Änderung einer Anrufungsauskunft ist **ermessensfehlerhaft**, wenn das Finanzamt zu Unrecht von deren Rechtswidrigkeit ausgeht. Zu diesem Ergebnis ist der BFH in einem Fall gelangt, in dem es um ein Langzeitvergütungsmodell für Führungskräfte ging. Die dazu ursprünglich erteilte Auskunft war nach rechtlicher Prüfung des BFH inhaltlich korrekt und durfte daher nicht widerrufen werden.

## Transparenz

### **Mit einer Verfahrensdokumentation sind Sie auf der sicheren Seite**

Wer Einnahmenüberschussrechnungen oder Bilanzen erstellt, muss die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form“ (GoBD) beachten. Das gilt für alle Unternehmer, sobald sie Prozesse in ihren Unternehmen per EDV abbilden und ihre Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten teilweise oder ganz **in elektronischer Form** erfüllen. Ein wichtiger Teilbereich der GoBD ist die Verfahrensdokumentation, in der alle relevanten IT-Prozesse dargestellt werden müssen.

**Hinweis:** Die Verfahrensdokumentation beschreibt den organisatorisch und technisch gewollten Prozess. Sie ist praktisch das Handbuch zum Unternehmen und gibt einen Überblick über dessen steuerrelevante Geschäftsprozesse, Daten und Ablagesysteme.

Ein wichtiger Aspekt der Verfahrensdokumentation ist die **digitale Buchhaltung**, insbesondere die Überführung aller Belege in eine elektronische Version. Die Digitalisierung und anschließende Archivierung von Belegen, inklusive Vernichtung der Originalbelege, wird als „Ersetzen des Scannen“ bezeichnet. Zusammen mit den anderen Prozessen in der Buchhaltung muss dieser Vorgang in der Verfahrensdokumentation genauestens dokumentiert werden. Durch die Möglichkeit, Belege mit dem Smartphone abzufotografieren und in einer Cloud zu speichern, ergeben sich neue Vorgaben für Unternehmen.

Im Fall einer **Betriebsprüfung** wird die Verfahrensdokumentation in der Regel von der Finanzverwaltung angefordert. Wird bei der Prüfung keine oder nur eine fehlerhafte Dokumentation vorgelegt, kann es passieren, dass die Prüfer die Buchführung verwerfen und die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Dieses Vorgehen der Finanzverwaltung ist zwar umstritten, da es keine gesetzliche Pflicht zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation gibt.

Ist die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit allerdings durch eine fehlende oder unzureichende Verfahrensdokumentation entfallen, kann es wegen Verstoßes gegen die GoBD zu einer **Hinzuschätzung von bis zu 10 %** des Jahresumsatzes auf den steuerpflichtigen Gewinn kommen. Eine Hinzuschätzung durch Betriebsprüfer bzw. die Finanzverwaltung ist hingegen nicht ohne weiteres möglich, wenn die Buchführung inhaltlich korrekt ist und trotz fehlender Verfahrensdokumentation keine Mängel bei der Nachvollziehbarkeit bestehen.

**Hinweis:** Die Erstellung einer korrekten Verfahrensdokumentation ist nicht nur sinnvoll, um bei einer Betriebsprüfung abgesichert zu sein. Durch die ausführliche Dokumentation der Prozesse und Systeme werden auch Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Unternehmen klar definiert und verdeutlicht. Außerdem können die dokumentierten Abläufe hinsichtlich Effizienz und Effektivität geprüft und so Prozesse optimiert werden.

Wir wissen, worauf es ankommt, damit die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, und unterstützen Sie selbstverständlich bei der Erstellung Ihrer Verfahrensdokumentation.

#### Gewerbsteuer-Vorauszahlungen

### **Vereinfachte Herabsetzung noch bis Ende Juni 2022 möglich**

Aufgrund der Corona-Pandemie können Steuerzahler die Herabsetzung ihrer Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022 in einem **vereinfachten Verfahren** erreichen. Neben dieser vom Bundesfinanzministerium getroffenen Regelung haben die obersten Finanzbehörden der Länder das Gleiche auch für die Gewerbesteuer geregelt:

Für Steuerzahler, die von der Pandemie nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, gilt Folgendes: Sie können bis zum 30.06.2022 - unter Darlegung ihrer jeweiligen Verhältnisse - Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

2021 und 2022 stellen. Zuständig für diese Anträge sind die **Finanzämter**, die bei deren Prüfung keine strengen Anforderungen stellen sollen. Vor allem sollen sie Anträge nicht allein deshalb ablehnen, weil Steuerzahler ihre infolge der Corona-Pandemie erlittenen Schäden nicht im Einzelnen wertmäßig nachweisen können.

Setzt das Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen antragsgemäß herab, ist die betreffende Gemeinde hieran gebunden. Sie darf bei der Berechnung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen dann also nicht eigene Wege gehen, sondern muss den herabgesetzten Messbetrag zugrunde legen.

**Hinweis:** Wollen Sie eine Stundung oder einen Erlass der Gewerbesteuer erreichen, müssen Sie sich im Regelfall direkt an Ihre Gemeinde wenden. Lediglich in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg sind auch hierfür die Finanzämter zuständig.

#### Grundsteuerreform

### **Bitte Abgabe der Feststellungserklärung vormerken!**

Zum 01.01.2025 wird die **neue Grundsteuer** Realität - der Einheitswert als Berechnungsgrundlage wird dann seine Gültigkeit verlieren. Das ist noch eine Weile hin. Trotzdem sollten Sie sich als Immobilieneigentümer das Thema schon für dieses Jahr vormerken.

Für alle rund 36 Mio. wirtschaftliche Einheiten des Grundbesitzes müssen nun für Zwecke der Grundsteuer neue Bemessungsgrundlagen ermittelt werden. Hierzu werden in einer Hauptfeststellung auf den 01.01.2022 neue Grundsteuerwerte festgestellt, die der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 zugrunde gelegt werden. Für Wohngrundstücke sind hierzu im Wesentlichen nur Angaben zur Lage des Grundstücks, zur Grundstücksfläche, zum Bodenrichtwert, zur Gebäudeart, zur Wohnfläche und zum Baujahr des Gebäudes notwendig. Grundstückseigentümer müssen diese Angaben in einer **Feststellungserklärung** an ihr Finanzamt übermitteln.

**Hinweis:** Die Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärung wird voraussichtlich Ende März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die elektronisch abzugebenden Feststellungserklärungen können ab dem 01.07.2022 online über ELSTER eingereicht werden. Die Abgabefrist läuft nach derzeitigem Stand bis zum 31.10.2022.

Anhand der Angaben in der Grundsteuererklärung berechnet das Finanzamt den Grundsteuer-

wert und stellt einen Grundsteuerwertbescheid aus. Anhand einer gesetzlich definierten Steuermesszahl errechnet es den **Grundsteuermessbetrag** und stellt einen Grundsteuermessbescheid aus. Beide Bescheide sind die Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer durch die Stadt bzw. die Gemeinde, die dazu den Grundsteuermessbetrag mit ihrem Hebesatz multipliziert.

#### Verdeckte Gewinnausschüttung

### **Zuwendung an nahestehende Person gilt nicht als Spende**

Wer Gutes tut, wird vom Finanzamt nicht immer belohnt. Diese Erfahrung mussten Eheleute machen, die sich der Kunst zugewandt hatten. Um der Allgemeinheit eine Wohltat zu erweisen, gründeten sie eine **gemeinnützige Stiftung** (deren alleinige Stifter sie waren). Die Stiftung sollte eine Kunstwerkesammlung pflegen und als Dauerleihgabe einer Galerie und einem Museum zur Verfügung stellen. So sollte der Zweck einer Förderung von Kunst und Kultur erfüllt werden.

Damit die Stiftung ihrer Aufgabe nachkommen konnte, spendeten die Eheleute ihrer Einrichtung zahlreiche **wertvolle Kunstwerke**. Diese Spenden machten sie in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend. Beide Ehegatten waren zudem an einer (nichtgemeinnützigen) GmbH beteiligt, die wiederum selbst Eigentümerin von Kunstwerken war. Auf Veranlassung der Eheleute wurden der Stiftung auch die Kunstgegenstände der GmbH in Form von Spenden übereignet. Hierfür stellte die Stiftung entsprechende Spendenbelege aus, so dass die GmbH die Zuwendungen in ihrer Körperschaftsteuererklärung geltend machte.

Ein Betriebsprüfer der GmbH beurteilte die Lage aber ganz anders: Diese Zuwendungen seien keine Spenden im herkömmlichen Sinne, sondern **verdeckte Gewinnausschüttungen** (vGA) an das Ehepaar. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Laut Bundesfinanzhof kann eine vGA auch vorliegen, wenn der Vermögensvorteil nicht an die Gesellschafter selbst, sondern an diesen nahestehende (auch juristische) Personen geht. Dabei sei die Stiftung unzweifelhaft als nahestehende Person zu qualifizieren. Eine vGA liegt deshalb vor, weil die Stiftung nur so ihren eigentlichen Zweck verfolgen konnte und nicht etwa nur geringe Geldbeträge - wie fremde Dritte sie auch spenden - zugewendet wurden.

**Hinweis:** Sind Sie als GmbH-Geschäftsführer auch Mitglied eines Vereins und spenden Sie diesem Verein etwas aus den Mitteln der

GmbH, sollten Sie sich vorher von uns beraten lassen, um eine vGA zu vermeiden.

#### Steuertipp

### **Zur Frage der handelsüblichen Bezeichnung in Rechnungen**

Unternehmer müssen in Rechnungen die **Menge und die Art** (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung bezeichnen. Zu dieser Thematik hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) geäußert und sich der Auffassung des Bundesfinanzhofs angeschlossen.

Danach sei die handelsübliche Bezeichnung nicht als Verschärfung der Rechnungsangaben für den Unternehmer zu werten. Zu unterscheiden sei nach Waren im mittleren und oberen Preissegment einerseits und dem Handel mit Waren im Niedrigpreissegment andererseits. Die Handelsüblichkeit einer Bezeichnung hänge immer von den **Umständen des Einzelfalls** ab (z.B. Handelsstufe, Art und Inhalt des Geschäfts, Wert der Waren). Laut BMF sind keine allgemeingültigen Aussagen möglich, wann eine Bezeichnung als handelsüblich anzusehen ist. Im Zweifel muss der Unternehmer nachweisen, dass eine in der Rechnung aufgeführte Bezeichnung auf der betroffenen Handelsstufe handelsüblich ist.

Die Angabe einer alternativen handelsüblichen Bezeichnung ist nur bei Lieferungen möglich. Für sonstige Leistungen sind keine Erleichterungen vorgesehen. Die Bezeichnung einer Leistung in der Rechnung muss für umsatzsteuerliche Zwecke und für die Erfordernisse eines ordentlichen Kaufmanns den Abgleich zwischen gelieferter und in Rechnung gestellter Ware ermöglichen. Es muss ausgeschlossen werden können, dass eine Leistung mehrfach abgerechnet wird. Die Leistung muss **eindeutig und leicht nachprüfbar** sein. Die erbrachten Leistungen müssen aber nicht erschöpfend beschrieben werden.

**Hinweis:** Diese neuen Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Die Leistungsbeschreibung ist eines der fünf Mindestkriterien für eine rückwirkende Rechnungsberichtigung. Wir empfehlen Ihnen daher, die Leistungsbeschreibung so genau und eindeutig wie möglich vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen